

# AMTSBLATT

DER POMMERSCHEN EVANGELISCHEN KIRCHE



Nr. 9-10

Greifswald, den 23. Oktober 2000

2000

## Inhalt

	Seite		Seite
<b>A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen</b>		<b>C. Personalmeldungen</b>	110
Nr. 1) Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000	102	<b>D. Freie Stellen</b>	110
Nr. 2) Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000	106	<b>E. Weitere Hinweise</b>	
Nr. 3) Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000	108	Nr. 5) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland	114
Nr. 4) Beschlüsse 57/00 und 58/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKV vom 6. Juli 2000	108	2001	
<b>B. Hinweise auf staatliche Gesetze und Verordnungen</b>		<b>F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst</b>	
		Nr. 6) Neue Anschrift der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Greifswald	116

## A. Kirchliche Gesetze, Verordnungen und Verfügungen

**Nr. 1)** Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000

D I/3 395-1 - 5/00 Greifswald, den 18. Oktober 2000

Nachstehend veröffentlichen wir das „Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG)“ vom 6. Mai 2000, das mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft gesetzt wurde.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

### Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut in der Evangelischen Kirche der Union (Archivgesetz ArchG) vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

#### Präambel

Das kirchliche Archivwesen dient der Erfüllung des kirchlichen Auftrages durch die Dokumentation kirchlichen Wirkens in Vergangenheit und Gegenwart. Die Kirche regelt das Archivwesen im Rahmen ihrer Mitverantwortung für das kulturelle Erbe und im Bewusstsein der rechtlichen Bedeutung des kirchlichen Archivgutes sowie seines wissenschaftlichen, geschichtlichen und künstlerischen Wertes.

Die rechtliche Regelung des Archivwesens ist Ausdruck der Eigenständigkeit der Kirche im Sinne von Artikel 140 des Grundgesetzes in Verbindung mit Artikel 137 Absatz 3 der Weimarer Reichsverfassung.

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die Evangelische Kirche der Union, ihre Gliedkirchen, Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände sowie deren Ämter, Dienste, Werke und Einrichtungen (Kirchliche Stellen).

(2) Dieses Kirchengesetz gilt für die kirchlichen Werke, Einrichtungen und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, wenn und soweit deren zuständige Organe die Übernahme dieses Kirchengesetzes beschlossen haben.

#### § 2

##### Begriffsbestimmungen

(1) Kirchliches Archivgut sind alle archivwürdigen zur dauernden Aufbewahrung von kirchlichen Archiven übernommenen Unterlagen, die

1. bei kirchlichen Stellen und ihren Rechts- und Funktionsvorgängern entstanden sind,

2. von kirchlichen Archiven erworben oder ihnen übereignet worden sind oder
3. kirchlichen Archiven durch Dauerleihvertrag übergeben worden sind (Deposita).

(2) Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer kirchlichen, rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für die Erforschung und das Verständnis von Geschichte und Gegenwart, für die kirchliche Gesetzgebung, Rechtsprechung und Verwaltung oder für die Sicherung berechtigter Belange Betroffener oder Dritter von bleibendem Wert sind.

(3) Unterlagen sind Akten, Kirchenbücher und andere Amtsbücher, Urkunden, Handschriften und andere Schriftstücke, Dateien, amtliche Druckschriften, Pläne, Karten, Plakate, Siegel, Petschafte, Bild-, Film- und Tondokumente sowie sonstige, auch maschinenlesbare Informations- und Datenträger. Unterlagen sind auch die zur Auswertung, Sicherung und Nutzung erforderlichen Hilfsmittel und Programme.

(4) Sammlungsgut kann zu Archivgut erklärt werden.

#### § 3

##### Kirchliche Archive und ihre Aufgaben

(1) Die kirchlichen Körperschaften errichten und unterhalten Archive für das bei ihren Organen, Ämtern, Diensten, Werken und Einrichtungen entstandene Archivgut. Sie können durch Rechtsakt gemeinsame Archive für mehrere Rechtsträger errichten oder ihr Archivgut mit Zustimmung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) einem anderen kirchlichen Archiv im Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes als Depositum zur Verwahrung übergeben. Darüber sind schriftliche Verträge abzufassen, die der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei) bedürfen. Die jeweiligen Eigentumsrechte am Archivgut bleiben davon unberührt.

(2) Die kirchlichen Archive haben die Aufgabe, das Archivgut in ihrem Zuständigkeitsbereich

1. festzustellen, zu erfassen, zu bewerten und aufzunehmen,
2. auf Dauer zu verwahren, zu sichern und zu erhalten sowie
3. zu erschließen, nutzbar zu machen, für die Benutzung bereitzustellen und auszuwerten.

(3) Werden kirchliche Stellen aufgehoben oder zusammengelegt, ist ihr Archivgut geschlossen an den Rechtsnachfolger oder an das Landeskirchliche Archiv abzugeben.

#### § 4

##### Verwahrung, Sicherung und Erschließung

(1) Kirchliches Archivgut ist unveräußerlich.

(2) Die Träger der kirchlichen Archive haben die notwendigen organisatorischen, technischen und personellen Maßnahmen zu treffen, um die dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Benutzbarkeit des Archivgutes zu gewährleisten sowie dessen Schutz vor unbefugter Benutzung, vor Beschädigung oder Vernichtung sicherzustellen. Insbesondere sind geeignete Maßnahmen zu treffen, um vom Zeitpunkt der Übernahme an solche Unterlagen zu sichern, die personenbezogene Daten enthalten oder Rechtsvorschriften über Geheimhaltung unterliegen.

(3) Für die Erfüllung ihrer Aufgaben dürfen die kirchlichen Archive das Archivgut in maschinenlesbarer Form erfassen, speichern und in geeigneter Form weiterbearbeiten.

(4) Die Verknüpfung personenbezogener Daten durch die kirchlichen Archive ist innerhalb der in § 7 genannten Schutzfristen nur zulässig, wenn die schutzwürdigen Belange Betroffener oder Dritter nicht verletzt werden.

(5) Befindet sich kirchliches Archivgut im Besitz von Nichtberechtigten, hat der Eigentümer oder die Eigentümerin oder der oder die gemäß § 3 Absatz 1 zur Verwaltung Berechtigte die Herausgabe zu verlangen. Dasselbe gilt für Schriftgut und Gegenstände, die als kirchliches Archivgut in einem Archivbestand aufzunehmen sind.

## § 5

### Benutzung durch die abgebende Stelle

(1) Die abgebende Stelle hat im Rahmen ihrer Zuständigkeit das Recht, die an das Archiv übergebenen Unterlagen jederzeit zu benutzen.

(2) Das gilt nicht für personenbezogene Daten, die auf Grund einer Rechtsvorschrift hätten gesperrt oder gelöscht werden müssen. In diesen Fällen besteht das Recht auf Benutzung nur nach Maßgabe des § 7 und nur zu den nach diesem Kirchengesetz zulässigen Zwecken.

## § 6

### Benutzung durch Dritte

(1) Kirchliches Archivgut ist öffentlich zugänglich nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes.

(2) Jede Person, die ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, hat das Recht, kirchliches Archivgut auf Antrag nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes und der dazu erlassenen Rechtsverordnungen oder Ausführungsbestimmungen zu benutzen. Besondere Vereinbarungen mit Eigentümern von privatem oder öffentlichem Archivgut und testamentarische Bestimmungen bleiben unberührt.

(3) Ein berechtigtes Interesse ist besonders gegeben, wenn die Benutzung zu kirchlichen, amtlichen, wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familiengeschichtlichen Zwecken oder zur Wahrnehmung berechtigter persönlicher Belange beantragt wird.

(4) Für die Benutzung werden Gebühren nach Maßgabe einer Gebührenordnung erhoben (§ 13).

(5) Benutzer und Benutzerinnen sind verpflichtet, von einem im Druck, maschinenschriftlich oder in anderer Weise vervielfältigten Werk, das unter wesentlicher Verwendung von kirchlichem Archivgut verfasst oder erstellt worden ist, dem kirchlichen Archiv unaufgefordert und unentgeltlich ein Belegexemplar abzuliefern.

(6) Die Benutzung kann nach Maßgabe dieses Kirchengesetzes an Bedingungen und Auflagen gebunden werden. Näheres regelt eine Benutzungsordnung (§ 13).

## § 7

### Schutzfristen

(1) Archivgut darf frühestens 30 Jahre nach der letzten inhaltlichen Ergänzung der Unterlagen benutzt werden.

(2) Archivgut, das sich nach seiner Zweckbestimmung oder nach seinem wesentlichen Inhalt auf natürliche Personen bezieht (personenbezogenes Archivgut), darf frühestens zehn Jahre nach dem Tod der betroffenen Person oder Personen benutzt werden. Ist das Todesjahr nicht oder nur mit unvertretbarem Aufwand feststellbar, endet die Schutzfrist 90 Jahre nach der Geburt. Die Schutzfrist nach Absatz 1 bleibt in jedem der in Satz 1 und 2 genannten Fälle unberührt. Ist auch das Geburtsjahr dem kirchlichen Archiv nicht bekannt, endet die Schutzfrist für personenbezogenes Archivgut 60 Jahre nach Entstehung der Unterlagen. Diese Schutzfristen können durch gliedkirchliches Recht verändert werden.

(3) Für personenbezogenes Archivgut, das auf Grund von Rechtsvorschriften besonderer Geheimhaltung unterliegt, finden die im Bundesarchivgesetz festgelegten Fristen Anwendung.

(4) Vor Ablauf der Schutzfrist nach Absatz 1 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), soweit § 8 nicht entgegensteht.

(5) Die in den Absätzen 1 und 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Unterlagen, die bereits bei ihrer Entstehung zur Veröffentlichung bestimmt oder der Öffentlichkeit zugänglich waren.

(6) Die in Absatz 2 festgelegten Schutzfristen gelten nicht für Archivgut, das die Tätigkeit von Personen der Zeitgeschichte dokumentiert, sofern ihre persönlichen Lebensverhältnisse nicht betroffen sind. Gleiches gilt für Amtsträger, soweit sie in Ausübung eines kirchlichen Amtes oder einer kirchlichen Funktion gehandelt haben. Die schutzwürdigen Interessen Dritter sind angemessen zu berücksichtigen.

(7) Vor Ablauf der Schutzfristen nach Absatz 2 kann im Einzelfall auf Antrag die Benutzung genehmigt werden (Ausnahmegenehmigung), wenn

1. die betroffene Person oder nach ihrem Tod deren Ehegatte, Kinder oder Eltern in die Benutzung eingewilligt haben oder
2. die Benutzung zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder
3. die Benutzung für die Durchführung eines wissenschaftlichen Vorhabens erforderlich ist und wenn sichergestellt ist, dass schutzwürdige Belange der betroffenen Person und Dritter nicht beeinträchtigt werden, oder wenn das öffentliche oder kirchliche Interesse an der Durchführung des wissenschaftlichen Vorhabens die schutzwürdigen Belange der betroffenen Person erheblich überwiegt und der Zweck der Forschung auf andere Weise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erreicht werden kann. Werden die Forschungsergebnisse veröffentlicht, so sind die personenbezogenen Angaben aus dem Archivgut wegzulassen, sofern der Forschungszweck dies zulässt.

(8) Vor Ablauf von Schutzfristen kann das kirchliche Archiv Auskünfte aus dem Archivgut erteilen, soweit § 8 nicht entgegensteht.

(9) Archivgut, das dem Schutz von § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterliegt, darf vor Ablauf der Schutzfristen nur in anonymisierter Form benutzt werden. Die Benutzung von

Archivgut, das der Geheimhaltungspflicht nach § 203 Absatz 1 oder 3 des Strafgesetzbuches unterlegen hat, kann eingeschränkt oder versagt werden, soweit dies zur Wahrung schutzwürdiger Belange Betroffener erforderlich ist.

(10) Die Schutzfristen nach Absatz 1 bis 3 können, wenn dies im kirchlichen Interesse geboten ist, um längstens 20 Jahre verlängert werden.

(11) Zuständig für die Ausnahmegenehmigungen nach den Absätzen 4 und 7 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen.

(12) Zuständig für die Verlängerung der Fristen nach Absatz 10 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

## § 8

### Einschränkung und Versagung der Benutzung

- (1) Die Benutzung ist einzuschränken oder zu versagen, soweit
1. Grund zu der Annahme besteht, dass der Landeskirche, der Evangelischen Kirche in Deutschland, einer ihrer Gliedkirchen oder einem der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse wesentliche Nachteile entstehen,
  2. schutzwürdige Belange Dritter entgegenstehen,
  3. Rechtsvorschriften über Geheimhaltung verletzt würden,
  4. der Erhaltungszustand des Archivgutes beeinträchtigt würde oder einer Benutzung entgegensteht,
  5. durch die Benutzung ein nicht vertretbarer Verwaltungsaufwand entstehen würde oder
  6. Vereinbarungen entgegenstehen, die mit Eigentümern aus Anlass der Übernahme getroffen wurden.

(2) Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung, ausgenommen Absatz 1 Nr. 1, sind die kirchlichen Archive. Das gliedkirchliche Recht kann für die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände eine andere Zuständigkeit festlegen. Gegen die Entscheidung ist Beschwerde beim Konsistorium (Landeskirchenamt, bei der Kirchenkanzlei) zulässig, soweit das gliedkirchliche Recht keine andere Regelung trifft. Zuständig für die Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Absatz 1 Nr. 1 ist das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei).

## § 9

### Rechtsansprüche betroffener Personen

(1) Betroffenen Personen ist, unabhängig von den Schutzfristen, auf Antrag Auskunft über die im Archivgut zu ihrer Person enthaltenen Daten zu erteilen, soweit das Archivgut durch Namen der Personen erschlossen ist. Anstelle der Auskunft kann das kirchliche Archiv Einsicht in die Unterlagen gewähren, soweit schutzwürdige Belange Dritter angemessen berücksichtigt werden und keine Gründe für eine Einschränkung oder Versagung der Benutzung nach Maßgabe von § 8 entgegenstehen. Die Versagung oder Einschränkung der Einsicht in die Unterlagen ist zu begründen.

(2) Ein durch Rechtsvorschriften geregelter Anspruch auf nachträgliche Berichtigung oder Löschung von Unterlagen wird nach

der Übernahme der Unterlagen in das kirchliche Archiv wie folgt gewährleistet: Die Berichtigung hat in der Weise zu erfolgen, dass die betroffene Person amtliche Schriftstücke über den als richtig festgestellten Sachverhalt (Urteile, behördliche Erklärungen u.Ä.) vorlegt und eine schriftliche Erklärung darüber dem Archivgut beigefügt wird. An die Stelle der Löschung tritt die Sperrung nach § 7 Absatz 3

(3) Bei unzulässig erhobenen Daten bleibt der Rechtsanspruch auf Löschung unberührt.

(4) Bestreiten betroffene Personen die Richtigkeit der sie betreffenden personenbezogenen Daten und lässt sich weder die Richtigkeit noch die Unrichtigkeit feststellen, können sie verlangen, dass dem Archivgut ihre Gegendarstellung beigefügt wird. Nach ihrem Tod steht das Gegendarstellungsrecht Ehegatten, Kindern oder Eltern zu.

(5) Die Gegendarstellung bedarf der Schriftform und muss von der betroffenen Person oder einer der in Absatz 4 Satz 2 genannten Personen unterzeichnet sein. Sie muss sich auf Tatsachen beschränken und darf keinen strafbaren Inhalt haben.

(6) Für Erklärungen nach Absatz 2 und Gegendarstellungen gilt die Schutzfrist des Archivgutes, auf das sich die Erklärung oder Gegendarstellung bezieht.

(7) Das Erklärungs- und Gegendarstellungsrecht nach Absatz 2 und 4 gilt nicht für amtliche Niederschriften und Berichte über Sitzungen der gesetzgebenden oder beschließenden Organe sowie für Niederschriften und Urteile der Gerichte.

## II. Landeskirchliches Archiv

### § 10

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Das Landeskirchliche Archiv ist für die Sicherung und Verwaltung des Archivgutes der Organe, Dienststellen, Werke und Einrichtungen der Landeskirche (landeskirchliche Stellen) zuständig.

(2) Das Landeskirchliche Archiv berät die anbieterpflichtigen Stellen bei der Sicherung und Verwaltung der Unterlagen.

(3) Das Landeskirchliche Archiv nimmt Aufgaben im Rahmen der archivarischen Aus- und Fortbildung wahr.

(4) Das Landeskirchliche Archiv wirkt an der Auswertung des von ihm verwahrten Archivgutes sowie an der Erforschung und Vermittlung insbesondere der Kirchengeschichte mit und leistet dazu eigene Beiträge.

(5) Die Fachaufsicht über das kirchliche Archivwesen in der Landeskirche führt das Konsistorium (Landeskirchenamt, die Kirchenkanzlei) oder die von ihm (ihr) beauftragte Einrichtung (Landeskirchliches Archiv). Im Rahmen der Fachaufsicht sind die Beauftragten des Landeskirchlichen Archivs berechtigt, die kirchlichen Archive zu überprüfen.

(6) Das Landeskirchliche Archiv nimmt die Aufgabe der landeskirchlichen Archivpflege wahr. Zur Unterstützung der Fachauf-

sicht können Archivpfleger und Archivpflegerinnen bestellt werden. Näheres regelt eine Archivpflegeordnung (§ 13).

(7) Für die Evangelische Kirche der Union sowie ihre Werke und Einrichtungen nimmt das Evangelische Zentralarchiv in Berlin die Aufgaben nach den Absätzen 1 bis 6 wahr.

### § 11

#### Anbietung, Bewertung und Übernahme

(1) Die landeskirchlichen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert anzubieten und, soweit sie archivwürdig sind, zu übergeben. Unterlagen sind spätestens 30 Jahre nach ihrer letzten inhaltlichen Ergänzung anzubieten, soweit nicht Rechtsvorschriften andere Fristen festlegen.

(2) Absatz 1 gilt auch für alle Unterlagen mit personenbezogenen Daten. Ausgenommen sind Daten, deren Speicherung nicht zulässig war, und eigene Aufzeichnungen, die Pfarrer und Pfarrfrauen und andere Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Wahrnehmung ihres Seelsorgeauftrages gemacht haben. Unterlagen von Beratungsstellen und Beratern oder Beraterinnen, die durch § 203 Absatz 1 Nr. 4 und Nr. 4a des Strafgesetzbuches geschützt sind, dürfen nur in anonymisierter Form an kirchliche Archive übergeben und von diesen übernommen werden.

(3) Für maschinenlesbare Datenbestände sind Art und Umfang sowie die Form der Übermittlung der anzubietenden Daten festzulegen und bereits bei der Speicherung zwischen der anbietenden Stelle und dem Landeskirchlichen Archiv abzusprechen.

(4) Die anbietungspflichtigen Stellen haben dem Landeskirchlichen Archiv auch Exemplare aller von ihnen herausgegebenen oder in ihrem Auftrag erscheinenden Veröffentlichungen zur Übernahme anzubieten.

(5) Dem Landeskirchlichen Archiv ist von der anbietungspflichtigen Stelle Einsicht in die Findmittel, auch in die maschinenlesbaren, und in die zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigten Unterlagen zu gewähren.

(6) Das Landeskirchliche Archiv entscheidet über die Archivwürdigkeit der angebotenen Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden. Näheres regelt eine Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(7) Das Landeskirchliche Archiv hat übernommene Unterlagen, bei denen keine Archivwürdigkeit besteht, zu vernichten. Ausnahmen regelt die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13).

(8) Das Landeskirchliche Archiv kann auch Unterlagen zur vorläufigen Aufbewahrung übernehmen, deren Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist oder die noch nicht archivisch bewertet worden sind (Zwischenarchivgut).

### III. Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

#### § 12

#### Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände

(1) Die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände und ihre Dienste, Werke und Einrichtungen haben alle Unterlagen, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr benötigen, unverzüglich und unverändert in ihr Archiv zu übernehmen, soweit sie archivwürdig sind. § 11 Absatz 2 gilt entsprechend.

(2) Das Landeskirchliche Archiv oder von ihm beauftragte Personen entscheiden über die Archivwürdigkeit der Unterlagen (Bewertung) und über deren Übernahme in das zuständige kirchliche Archiv. Vor dieser Entscheidung dürfen Unterlagen von der anbietungspflichtigen Stelle, sofern die Aufbewahrungs- und Kassationsordnung (§ 13) nichts anderes bestimmt, ohne Zustimmung des Landeskirchlichen Archivs nicht vernichtet werden.

(3) Die Archive der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände verwalten ihr Archivgut in Absprache mit dem Landeskirchlichen Archiv. Ordnungs- und Verzeichnungsarbeiten sind vom Landeskirchlichen Archiv oder im Einvernehmen mit ihm vorzunehmen.

(4) Veränderung und Verlegung von kirchlichem Archivgut bedürfen der Genehmigung des Konsistoriums (Landeskirchenamtes, der Kirchenkanzlei); das Landeskirchliche Archiv ist dazu zu hören.

(5) Bei Gefahr im Verzug für das Archivgut kann die oberste kirchliche Aufsichtsbehörde die zur Sicherung und Bergung des Archivgutes notwendigen Maßnahmen treffen; das Landeskirchliche Archiv gilt hierzu als beauftragt. Im Übrigen bleiben die Pflichten der kirchlichen Aufsichtsbehörde unberührt. Zerstörung und Diebstahl sind dem Konsistorium (Landeskirchenamt, der Kirchenkanzlei) unverzüglich anzuzeigen.

### IV. Schlussvorschriften

#### § 13

#### Regelungsbefugnisse

Die Evangelische Kirche der Union und die Gliedkirchen erlassen je für ihren Bereich die zur Ausführung dieses Kirchengesetzes erforderlichen Bestimmungen, insbesondere über

1. die Benutzung kirchlichen Archivgutes sowie die Regelung der Rechtsbehelfe bei der Benutzung kirchlicher Archive (Benutzungsordnung),
2. die Erhebung von Gebühren und die Erstattung von Auslagen (Gebührenordnung),
3. die Aufbewahrung, Aussonderung und Vernichtung (Kassation) von kirchlichen Unterlagen (Aufbewahrungs- und Kassationsordnung),
4. die kirchliche Archivpflege (Archivpflegeordnung).

**§ 14****Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juli 2000 in Kraft. Es wird vom Rat für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

(2) Gleichzeitig tritt das Kirchengesetz zur Sicherung und Nutzung von kirchlichem Archivgut (Archivgesetz) vom 30. Mai 1988 (ABl. EKD Seite 266) außer Kraft.

Berlin, den 6. Mai 2000  
Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000  
Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Klassohn

**Nr. 2) Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, 19.10.2000  
Das Konsistorium

II/1 220-1 - 17/00

Nachstehend veröffentlichen wir das Kirchengesetz über den Altersteildienst vom 6. Mai 2000, das für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Juli 2000 in Kraft gesetzt wurde. Durch die Einführung dieses Kirchengesetzes werden dazu korrespondierend Änderungen des Pfarrdienstgesetzes, des Kirchenbeamtengesetzes und des Versorgungsgesetzes notwendig, die ebenfalls nachstehend veröffentlicht werden.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

**Kirchengesetz über den Altersteildienst**

vom 6. Mai 2000

Die Synode der Evangelischen Kirche der Union hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1****Änderung des Pfarrdienstgesetzes**

Das Pfarrdienstgesetz vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 470) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 68 eingefügt:

§ 68 a Altersteildienst

2. Nach § 68 wird folgender § 68 a eingefügt:

**§ 68 a****Altersteildienst**

(1) Pfarrerinnen und Pfarrer können auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss,

im eingeschränkten Dienst beschäftigt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre im uneingeschränkten Dienst beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Der Umfang des eingeschränkten Dienstes entspricht der Hälfte eines vergleichbaren uneingeschränkten Dienstes.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene entsprechend der Einschränkung des Dienstumfangs zunächst im uneingeschränkten Dienst beschäftigt bleibt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt wird (Blockmodell). Die Dauer der Freistellung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Pfarrerin oder ein Pfarrer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung freigestellt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Wird der Altersteildienst ohne Übertragung einer anderen Pfarrstelle oder nach Absatz 2 oder Absatz 3 gewährt, bedarf die Entscheidung der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Gemeindepfarrerinnen und -pfarrern auch des Kreiskirchenrates (Kreis-synodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Pfarrerinnen und Pfarrer, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

**§ 2****Änderung des Kirchenbeamtengesetzes**

Das Kirchenbeamtengesetz vom 6. Juni 1998 (ABl. EKD Seite 403) wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:

Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

- b) Nach der Überschrift des § 46 wird eingefügt:

§ 46 a Altersteildienst

2. Die Überschrift von Teil 5 Kapitel 1 erhält folgende Fassung:  
Freistellung (Teilbeschäftigung, Beurlaubung ohne Dienstbezüge, Altersteildienst)

3. Nach § 46 wird folgender § 46 a eingefügt:

#### § 46 a

##### Altersteildienst

(1) Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten kann auf ihren Antrag, der sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken muss, Teilbeschäftigung mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden (Altersteildienst), wenn

1. sie das 55. Lebensjahr vollendet haben,
2. sie in den letzten 5 Jahren vor Beginn des Altersteildienstes insgesamt mindestens drei Jahre voll beschäftigt waren,
3. der Altersteildienst vor dem 1. August 2004 beginnt und
4. dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Bei Satz 1 Nr. 2 bleiben Teilbeschäftigungen mit geringfügig verringerter Arbeitszeit außer Betracht.

(2) Der Altersteildienst kann auch in der Weise bewilligt werden, dass die oder der Betroffene die bis zum Beginn des Ruhestandes zu erbringende Dienstleistung vollständig vorab leistet und unmittelbar anschließend unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt wird (Blockmodell). Die Dauer der Beurlaubung muss mindestens ein Jahr betragen.

(3) Altersteildienst nach dem Blockmodell kann auch bewilligt werden, wenn eine Kirchenbeamtin oder ein Kirchenbeamter die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 nicht erfüllt. In solchen Fällen wird die oder der Betroffene entsprechend der bisherigen oder früheren Einschränkung des Dienstumfangs weiterbeschäftigt und unmittelbar anschließend bis zum Beginn des Ruhestandes unter Fortzahlung der Besoldung beurlaubt.

(4) Über die Bewilligung des Altersteildienstes entscheidet das Konsistorium (Landeskirchenamt). Die Entscheidung bedarf der Zustimmung des Leitungsorgans der Anstellungskörperschaft, bei Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten einer Kirchengemeinde oder eines Verbandes von Kirchengemeinden auch des Kreiskirchenrates (Kreissynodalvorstandes).

(5) Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Altersteildienst auf Antrag der oder des Betroffenen abgebrochen werden. Absatz 4 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.

(6) Die Gliedkirchen werden ermächtigt, die Bewilligung von Altersteildienst auszuschließen oder von den Absätzen 1 bis 3 abweichende Bestimmungen zu treffen. Sie können insbesondere bestimmen, dass Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten, die das 60. Lebensjahr vollendet haben, auf Antrag Altersteildienst zu bewilligen ist.

4. In § 47 wird die Angabe „§§ 45 und 46“ durch „§§ 45 bis 46 a“ ersetzt.

#### § 3

##### Änderung der Pfarrbesoldungsordnung

Die Pfarrbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 285), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:

§ 4 a Altersteildienstzuschlag

2. In § 3 Absatz 2 Nr. 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Buchstabe e angefügt:

e) Altersteildienstzuschlag.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### § 4 a

##### Altersteildienstzuschlag

(1) Pfarrern im Altersteildienst (§ 68 a PfdG) wird ein nicht-ruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 3 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem uneingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommenssteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Zulagen nach § 7 sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

#### § 4

##### Änderung der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung

Die Kirchenbeamtenbesoldungsordnung vom 31. März 1993 (ABl. EKD Seite 281), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Überschrift des § 4 eingefügt:

§ 4 a Altersteildienstzuschlag

2. In § 3 Absatz 1 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nr. 5 angefügt:

5. Altersteildienstzuschlag.

3. Nach § 4 wird folgender § 4 a eingefügt:

#### § 4 a

##### Altersteildienstzuschlag

(1) Kirchenbeamten im Altersteildienst (§ 46 a KBG) wird ein nicht-ruhegehaltfähiger Altersteildienstzuschlag gewährt.

(2) Der Zuschlag wird in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen den Nettobezügen, die sich aus § 4 Absatz 1 ergeben, und 77 vom Hundert der Nettodienstbezüge, die ihnen bei einem un-

eingeschränkten Dienst zustehen würden, gewährt. Zur Ermittlung der letztgenannten Nettodienstbezüge sind die Bruttodienstbezüge um die Lohnsteuer entsprechend der individuellen Steuerklasse (§§ 38 a, 38 b des Einkommensteuergesetzes), den Solidaritätszuschlag (§ 4 Satz 1 des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995) und um einen Abzug in Höhe von 8 vom Hundert der Lohnsteuer zu vermindern; Freibeträge (§ 39 a des Einkommensteuergesetzes) oder sonstige individuelle Merkmale bleiben unberücksichtigt.

(3) Bruttodienstbezüge im Sinne des Absatzes 2 Satz 2 sind das Grundgehalt, der Familienzuschlag, Amts- und Stellenzulagen sowie Überleitungs- und Ausgleichszulagen, die wegen des Wegfalls oder der Verminderung solcher Bezüge zustehen.

### § 5

#### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Versorgungsgesetz vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Februar 2000, wird wie folgt geändert:

§ 4 Absatz 5 werden folgende Sätze angefügt:

Zeiten eines Altersteildienstes sind zu 90 vom Hundert eines uneingeschränkten Dienstes ruhegehaltfähig. § 6 Absatz 1 Sätze 4 und 5 des Beamtenversorgungsgesetzes findet entsprechende Anwendung.

### § 6

#### Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Juni 2000 in Kraft. Es wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 6. Mai 2000  
Der Präses der Synode  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Schneider

Dieses Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den 6. Mai 2000  
Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Klassohn

**Nr. 3)** Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 19.10.2000  
Das Konsistorium

II/1 220-1 - 5/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000, die für unsere Landeskirche mit Wirkung vom 1. Mai 2000 in Kraft gesetzt werden.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

## Verordnung zur Änderung des Versorgungsgesetzes vom 5. April 2000

Der Rat der Evangelischen Kirche der Union hat gemäß Artikel 15 Absatz 3 der Ordnung der Evangelischen Kirche der Union die folgende Verordnung beschlossen:

### § 1

#### Änderung des Versorgungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Versorgung der Pfarrer, Pfarrerrinnen, Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen in der Evangelischen Kirche der Union (Versorgungsgesetz - VERSG) vom 16. Juni 1996 (ABl. EKD 1996 Seite 400), zuletzt geändert durch Verordnung vom 1. Dezember 1999 (ABl. EKD 2000 Seite 32), wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

Soweit Änderungen der staatlichen Bestimmungen kirchlichen Belangen entgegenstehen, kann der Rat bestimmen, dass sie vorläufig keine Anwendung finden.

### § 2

#### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt für die Evangelische Kirche der Union am 1. Mai 2000 in Kraft. Sie wird für die Gliedkirchen in Kraft gesetzt, nachdem diese jeweils zugestimmt haben.

Berlin, den 5. April 2000  
Der Rat  
der Evangelischen Kirche der Union  
gez. Klassohn

**Nr. 4)** Beschlüsse 57/00 und 58/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 6. Juli 2000

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 10.10.2000  
Das Konsistorium

II/2 201-3 - 6/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Beschlüsse 57/00 und 58/00 der Arbeitsrechtlichen Kommission der EKU vom 6. Juli 2000.

gez. Harder  
Konsistorialpräsident

## ARBEITSRECHTSREGELUNG

### Beschluss 57/00

vom 6. Juli 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Abs. 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992 Seite 20):

## 16. Änderung der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung

### § 1

Die Kirchliche Arbeitsvertragsordnung vom 2. April 1992, zuletzt geändert durch die Arbeitsrechtsregelung des Beschlusses



48/49 vom 17. September 1998, wird wie folgt geändert:

Die Einzelgruppenpläne 1.2 und 1.3 werden durch folgenden Einzelgruppenplan 1.2 ersetzt:

## 1.2 Gemeindepädagogische Mitarbeiterinnen

### Verg.-Gr. VII

1. Katechetinnen mit abgeschlossener theologisch-pädagogischer Teilausbildung/Katechetinnen mit C-Ausbildung

### Verg.-Gr. VI b

2. Mitarbeiterinnen wie zu 1. nach sechsjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
3. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachschulausbildung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

### Verg.-Gr. V c

4. Mitarbeiterinnen wie zu 3. nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
5. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachschulausbildung mit mindestens vierjähriger Regelstudiendauer nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

### Verg.-Gr. V b

6. Mitarbeiterinnen wie zu 5. nach vierjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
7. Mitarbeiterinnen mit abgeschlossener gemeindepädagogischer Fachhochschulausbildung nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

### Verg.-Gr. IV b

8. Mitarbeiterinnen wie zu 7. nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe
9. Kreiskatechetinnen
10. Mitarbeiterinnen wie zu 7. mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit oder Leitungsfunktionen auf Kirchenkreisebene

### Verg.-Gr. IV a

11. Mitarbeiterinnen wie zu 9. und 10. nach fünfjähriger Bewährung in der jeweiligen Fallgruppe
12. Mitarbeiterinnen wie zu 5. in landeskirchlichen Leitungsstellen (1)

### Verg.-Gr. III

13. Mitarbeiterinnen wie zu 7. in landeskirchlichen Leitungsstellen (2)
14. Ordinierte Gemeindepädagoginnen im privatrechtlichen Dienstverhältnis

### Verg.-Gr. II a

15. Mitarbeiterinnen wie zu 14. nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit

## Übergangsregelung:

Eingruppierung in Arbeitsverträgen gemeindepädagogischer Mitarbeiterinnen, die vor dem 1. September 2000 geschlossen worden sind, bleiben auch bei einem Stellenwechsel unberührt.

## Anmerkungen:

1) Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 12 erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungszulage in Höhe von 50 v.H. der Differenz zwischen den Grundvergütungen der Vergütungsgruppen III und IV a KAVO ihrer jeweiligen Lebensaltersstufen.

2) Mitarbeiterinnen der Fallgruppe 13 erhalten nach fünfjähriger Bewährung in dieser Fallgruppe eine monatliche Vergütungszulage in Höhe von 50 v.H. der Differenz zwischen den Grundvergütungen der Vergütungsgruppen II a und III KAVO ihrer jeweiligen Lebensaltersstufen.

## § 2

Der bisherige Einzelgruppenplan 1.4. Kirchenmusiker wird zum Einzelgruppenplan 1.3.

## § 3

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. September 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2000

Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker  
(Vorsitzender)

## ARBEITSRECHTSREGELUNG

### Beschluss 58/00

vom 6. Juli 2000

Die Arbeitsrechtliche Kommission der Evangelischen Kirche der Union beschließt gemäß § 2 Absatz 2 der Ordnung über das Verfahren zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der kirchlichen Mitarbeiter (Arbeitsrechtsregelungsordnung Evangelische Kirche der Union) vom 3. Dezember 1991 (ABl. EKD 1992, Seite 20):

## § 1

### Zweite Änderung der Ordnung über die Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten

§ 4 der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Arbeitsbedingungen der Praktikantinnen und Praktikanten wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

## § 2

### Änderung der Ordnung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden

§ 6 a der Arbeitsrechtsregelung zur Regelung der Rechtsverhältnisse der kirchlichen Auszubildenden wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.
2. In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Kalenderjahr“ durch das Wort „Kalenderhalbjahr“ ersetzt.

### § 3

#### Inkrafttreten

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

Berlin, den 6. Juli 2000            Arbeitsrechtliche Kommission  
der Evangelischen Kirche der Union

Wilker  
(Vorsitzender)

## C. Personalmeldungen

#### In den Probendienst entsandt:

Pfarrer z. A. Manfred **Grosser**, Klatzow, Kirchenkreis Demmin, zum 1. November 2000

#### Freistellung:

Pfarrer Ulrich **Bandt**, Bobbin, Kirchenkreis Stralsund, für die Dauer von drei Jahren mit Wirkung vom 1. Januar 2001

#### Ernannt:

Konsistorialoberinspektorin Eva **Schildmann** zur Konsistorialamtfrau mit Wirkung vom 1. Juni 2000

#### Entlassen:

Superintendent Eckhard Klabunde, Demmin, Kirchenkreis Demmin, wegen Übernahme eines Dienstes in der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens zum 1. Oktober 2000

#### Ruhestand:

Pfarrerin Bärbel **Schirr**, zuletzt Ueckermünde, St. Marien III, Kirchenkreis Pasewalk zum 1. Juli 2000

## D. Freie Stellen

III/1 220 - 4

Greifswald, den 11.9.2000

#### Pfarrstellenausschreibung Niendorf (Diakonische Aufgaben)

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Niendorf für Diakonische Aufgaben (Diakoniepastor/in) ist möglichst zum 1. Februar 2001 mit einer Pastorin / einem Pastor zu besetzen. Es handelt sich um ein eingeschränktes Dienstverhältnis - 50 %. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenkreisvorstandes auf Zeit.

Wir suchen eine Pastorin oder einen Pastor als theologische Leitung und Mitglied der Geschäftsführung unseres Diakonischen Werkes. Die Stelleninhaberin/der Stelleninhaber ist gleichzeitig

Diakoniebeauftragte/r des Kirchenkreises.

Das Diakonische Werk des Kirchenkreises Niendorf besteht seit 1968. In seinen 16 Einrichtungen beschäftigt es etwa 160 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Einrichtungen arbeiten u.a. in den Bereichen der Sozial- und Jugendhilfe, der ambulanten Pflege und der Behindertenarbeit in den schleswig-holsteinischen und hamburgischen Teilen des Kirchenkreises.

Die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Diakoniepastors/der Diakoniepastorin umfasse im Wesentlichen:

- Leitung des Diakonischen Werkes gleichberechtigt mit dem Geschäftsführer
- Dienstvorgesetzter aller Mitarbeitenden
- Erkennen und Aufgreifen von politischen und sozialen Entwicklungen und Ereignissen, um diakonisch auch kreativ und unbürokratisch darauf zu reagieren
- Verantwortlichkeit für die Ausrichtung der diakonischen Arbeit an dem kirchlichen Auftrag
- Theologische Begleitung der Arbeit und Fortbildung der Mitarbeitenden
- Motivierung zu spirituellen Elementen in der Dienstgemeinschaft aller Mitarbeitenden
- Mitverantwortlichkeit für die Entwicklung und praktische Umsetzung diakonischen Bewusstseins in den Kirchengemeinden
- Mitverantwortlichkeit für die Entwicklung partnerschaftlicher Beziehungen zwischen den professionellen diakonischen Einrichtungen und den Kirchengemeinden
- Mitverantwortlichkeit für den Aufbau und das Halten von verlässlichen Verbindungen zwischen Diakonie/Kirche/Kirchenkreis einerseits und Personen sowie Gremien auf den verschiedenen Ebenen kommunalen und staatlichen Handelns andererseits
- Mitverantwortlichkeit für die Information, die Motivierung und die Beratung kirchlicher Entscheidungsorgane auf der Kirchengemeinde-, der Regional- und der Kirchenkreisebene, z.B. Kirchenkreissynode, Kirchenkreisvorstand, Kirchenvorstände
- Mitverantwortlichkeit für die Erschließung zusätzlicher Finanzquellen

Der Wohnsitz sollte möglichst im Einzugsbereich des Kirchenkreises Niendorf liegen, eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung.

Die Stellenbesetzung erfolgt durch Berufung durch den Kreisvorstand auf 6 Jahre.

Bewerbungen mit ausführlichem Lebenslauf und den üblichen Bewerbungsunterlagen sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Niendorf, z.Hd. Propst Dr. Melzer, Haus der Kirche, Postfach 61 03 46, 22423 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilt der Vorsitzende des Kirchenkreisvorstandes, Propst Dr. Karl-Heinrich Melzer, Tel. (0 40) 58 95 02 00 und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes, Pastor Peter Gertz und Harro Kampovski, Tel. (0 40) 58 95 01 00.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 16. Oktober 2000

#### Stellenausschreibung Propst Neumünster

Im Kirchenkreis Neumünster ist zum 1. Juni 2001 die Stelle einer Pröpstin / eines Propstes zu besetzen.

Der bisherige Stelleninhaber tritt in den Ruhestand.

Der Kirchenkreis Neumünster gehört mit seinen 29 Gemeinden und z.Zt. 123.555 Gemeindegliedern zu einem der großen Kirchenkreise Nordelbiens. Er erstreckt sich im Norden von Schulensee bis in den Süden nach Henstedt-Ulzburg. Er umfasst die kreisfreie Stadt Neumünster und reicht in vier weitere politische Kreise (Bad Segeberg, Rendsburg-Eckernförde, Plön, Steinburg) hinein. Es sind 56 Pastorinnen und Pastoren in den Gemeinde- und Kirchenkreisfarrstellen tätig. Der Kirchenkreis ist sowohl städtisch (Neumünster, Randgebiet Kiel) als auch ländlich geprägt. Es zeichnet ihn eine theologische Vielfalt und starke „Gemeindeverwurzelung“ aus.

Das pröpstliche Amt ist mit der 3. Pfarrstelle der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster verbunden. Das Pastorat liegt im Zentrum Neumünsters in unmittelbarer Nähe zu den Kirchenkreiseinrichtungen. Es sind sämtliche Schulen am Ort.

Die Struktur des Kirchenkreises erfordert Mobilität und Flexibilität.

Der Kirchenkreis wünscht sich eine Pröpstin/ einen Propst, die/ der folgende persönliche Voraussetzungen mitbringt:

- klar erkennbares theologisches, eigenständiges Profil,
- ausreichende pfarramtliche Erfahrung und Erfahrungen aus übergemeindlicher Tätigkeit,
- die Bereitschaft, unterschiedliche theologische Ansätze als gleichwertig und gleichberechtigt in partnerschaftliche Beziehungen zu führen,
- aufgeschlossenes und bewusstes Leiten und Führen als Dienstleistung für die Kirchengemeinden, die Dienste und Werke sowie die Pastoren- und Mitarbeiterschaft,
- hohe Integrationsfähigkeit,
- die Bereitschaft, die partnerschaftlichen Beziehungen und die ökumenische und missionarische Arbeit aktiv fortzuentwickeln,
- die Offenheit, unter sich verändernden Rahmenbedingungen Kirche im Sinne des Evangeliums zu gestalten,
- die Befähigung, Kirche im geistlichen und diakonischen Sinne nach außen zu vertreten,
- die Befähigung zum angemessenen Verwaltungshandeln.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an den Herrn Bischof für den Sprengel Holstein-Lübeck, Bäckerstraße 3-5, 23564 Lübeck.

Auskünfte erhalten Sie durch Herrn Bischof Kohlwege, Tel. (04 51) 7902-103 und Herrn Propst Jürgensen, Tel. (04321) 498-134.

Auskünfte über die Anshar-Kirchengemeinde Neumünster erhalten Sie durch den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes, Herrn Dr. Johannes Namgalies, Tel. (04321) 2 42 76.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000, 24:00 Uhr

#### **Pfarrstellenausschreibung Referent Gemeindedienst NEK**

Der Gemeindedienst der NEK sucht zum 1. November 2000 eine Pastorin/einen Pastor für die Wiederbesetzung der Stelle einer Referentin/eines Referenten im Arbeitszweig Haushalterschaft mit dem Dienstsitz in Hamburg.

Die Besetzung erfolgt durch die Kirchenleitung auf Zeit.

Der Gemeindedienst hat es sich in seiner haushalterschaftlichen Tradition zur Aufgabe gemacht, in einer sich wandelnden Volkskirche die spezifischen Gaben der Laien, Frauen und Männer, zu fördern. Er schafft Räume der Erfahrung und bietet Ausbildung an, durch die Menschen befähigt werden, verantwortlich in den einzelnen Bereichen der Gemeinde und der Gesellschaft mitzuwirken. Er fördert ein partnerschaftliches Zusammenwirken von Pastoren und Pastorinnen, Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen.

Wir suchen eine Pastorin/einen Pastor, die/der die nötigen Qualifikationen und Freude für folgende Schwerpunktaufgaben mitbringt:

1. Inhaltliche Verantwortung für die Aus- und Fortbildung der Prädikanten und Prädikantinnen in der NEK zur Mitarbeit im Gottesdienst. Dazu gehören die

- Durchführung der dreijährigen Prädikanten- und Prädikantinnenausbildung (Ausschreibung, Auswahl, Koordination der Seminare sowie der begleitenden Teams, Einzelgespräche) und Weiterentwicklung der Konzeption mit anderen Referenten und Referentinnen des Gemeindedienstes,
- Entwicklung von Fortbildungsmöglichkeiten für Prädikantinnen und Prädikanten sowie Lektorinnen und Lektoren,
- Pflege der Beziehung zu Kirchenvorständen, Pastorinnen und Pastoren, Pröpsten und Pröpstinnen, in deren Bereich Prädikanten und Prädikantinnen arbeiten.

2. Förderung und Begleitung der Arbeit von Lektorinnen und Lektoren sowie Mitverantwortung für „Die Lesepredigt“.

3. Mitarbeit an Projekten und Modellen der Gemeindeentwicklung.

Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wird ein hohes Maß an Kooperationsbereitschaft auch mit anderen Einrichtungen und Personen erwartet, die an ähnlichen Themen arbeiten.

Voraussetzungen für diesen Arbeitsbereich sind mehrjährige Gemeindeerfahrung, Vertrautheit mit den Grundregeln der Gruppenarbeit und Teamfähigkeit. Wir erwarten die Bereitschaft, Grundkenntnis in Fragen der Gemeindeentwicklung zu erwerben.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf, den Ausbildungszeugnissen und einer Darstellung der Gemeindeerfahrungen und/oder Interessen sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an die Kirchenleitung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche, Dänische Str. 21-35, 24103 Kiel.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Leiter des Gemeindedienstes, Pastor Bernd Schlüter und Pastor Wolfgang Lenk, Gemeindedienst der NEK, Ebertallee 7, 22607 Hamburg, Tel. (0 40) 8 97 17 30.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13.10.2000.

#### **Pfarrstellenausschreibung Familien- und Lebensberatung Pinneberg**

Die Pfarrstelle des Kirchenkreises Pinneberg für die Familien- und Lebensberatung des Diakonischen Werkes ist zum 1. April

2001 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der jetzige Stelleninhaber wird zu diesem Zeitpunkt in den Ruhestand treten.

Die Besetzung erfolgt auf Vorschlag des Diakonieausschusses durch Berufung des Kirchenkreisvorstands auf Zeit.

Aufgabe der Pfarrstelle ist die Leitung der Familien- und Lebensberatungsstelle des Diakonischen Werkes des Kirchenkreises Pinneberg. Deshalb suchen wir eine Pastorin oder einen Pastor mit einer zusätzlichen therapeutischen / beraterischen Ausbildung und mehrjähriger Berufserfahrung in beraterischer Tätigkeit.

In der Beratungsstelle arbeiten zur Zeit neben dem Leiter und einer Verwaltungsangestellten drei Beraterinnen und ein Berater.

Die Beratungsstelle besteht seit über 30 Jahren und arbeitet im Bereich der Erziehungsberatung und Familientherapie sowie der Lebensberatung, Paartherapie und Supervision für kirchliche und nichtkirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Die Beratungsstelle gehört zum Diakonischen Werk des Kirchenkreises Pinneberg.

Die Leiterin oder der Leiter der Beratungsstelle nimmt teil an der Beratungsarbeit, vertritt die Beratungsarbeit nach innen und außen, ist für die fachgerechte und wirtschaftliche Durchführung der Beratungsarbeit verantwortlich.

Vorausgesetzt wird eine Zusatzausbildung, die zur beraterischen Tätigkeit als Fachkraft in der Erziehungsberatung qualifiziert, z.B. Psychologie oder Pädagogik, sowie eine entsprechende Beratungsausbildung.

Wir wünschen uns eine Bewerberin oder einen Bewerber mit

- Offenheit für familientherapeutische Arbeitsformen,
- Bereitschaft zur kollegialen Teamarbeit und Teamsupervision,
- Interesse an Bereitschaft zur Vernetzung der Beratungsarbeit mit den anderen Arbeitsfeldern der Diakonie und des Gemeinwesens,
- Interesse an therapeutischer Gruppenarbeit,
- Interesse und Kompetenz für die Management-Aspekte der Leitungsfunktion der Beratungsarbeit,
- Interesse und Kompetenz für die Aufgabe, das evangelische Profil der Beratungsarbeit weiterzuentwickeln.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sowie aussagefähigen Unterlagen sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an den Kirchenkreisvorstand des Kirchenkreises Pinneberg, z. Hd. Frau Pröpstin Dr. Monika Schwinge, Bahnhofstraße 18-22, 25421 Pinneberg. Weitere Unterlagen können angefordert werden.

Auskünfte erteilen:

die Pröpstin des Kirchenkreises Pinneberg, Dr. Schwinge, Tel. (0 41 01) 20 54-49, der Vorsitzende des Diakonieausschusses, Diakoniepastor Andreas Hänßgen, Tel. (0 41 01) 20 54-16, sowie der bisherige Stelleninhaber, Pastor Jürgen Strunk, Tel. (0 41 01) 20 54-71.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. September 2000.

### **Pfarrstellenausschreibung Bargteheide - Kirchenkreis Stormarn**

In der Kirchengemeinde Bargteheide im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Ahrensburg - ist die 4. Pfarrstelle vakant und zum 1. März 2001 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

In der Kirchengemeinde Bargteheide sind bei ca. 11.700 Gemeindegliedern 5 Pfarrstellen vorhanden. Außer der Stadt Bargteheide gehören zum Bereich der Kirchengemeinde 8 Dörfer. Jeder Pfarrstelle sind 1 bis 2 Dörfer zugeordnet. In Bargteheide gibt es eine zentrale Predigtstätte; zu bestimmten Anlässen und zu jahreszeitlichen Festen werden auf den Dörfern in Gemeinschaftsräumen ebenfalls Gottesdienste gefeiert. Ein lebendiges Gemeindeleben findet im geräumigen Gemeindehaus direkt neben der Kirche statt. Vom bisherigen Pfarrstelleninhaber wird eine lebendige plattdeutsche Tradition wachgehalten. Die Kirchengemeinde ist Trägerin von 3 Kindertagesstätten und einem Friedhof. Sowohl die Stadt Bargteheide als auch die umliegenden Dörfer sind Zuzugsgebiete insbesondere für junge Familien, die aus dem Großstadtbereich Hamburg in die ländlichere Umgebung ziehen. Bargteheide bietet für Kinder und Jugendliche alle Schularten.

Wir wünschen uns einen/eine Bewerber/in mit Berufserfahrung. Wir setzen Interesse und Kompetenz an kirchlicher Bezirksarbeit voraus in einem Neubaugebiet, das seit ca. 2 Jahren besteht. Ein weiterer Schwerpunkt des Arbeitsgebiets wird das Arbeiten mit Kindern und Jugendlichen im Gemeindezentrum sowie die Arbeit mit Frauen sein. Wir erwarten außerdem Verwaltungskompetenz und Teamfähigkeit (insbesondere, aber nicht nur, im Pastorenteam).

Eine Dienstwohnung wird gestellt.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der PEK, Postfach 31 52, 17461 Greifswald, an die Frau Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Ahrensburg -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen die Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Frau Pastorin Koertge, Tel. (0 45 32) 50 25 21, sowie Frau Pröpstin Emse, Tel. (0 40) 60 31 43 45.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 16. Oktober 2000.

### **Auslandsdienst in Katalonien/Spanien**

In der Deutschsprachigen Evangelischen Gemeinde Barcelona ist zum 1. September 2001 die Pfarrstelle für die deutschsprachigen evangelischen Christen in Katalonien/Spanien wieder zu besetzen. Die Gemeinde wünscht sich einen erfahrenen Pfarrer/eine erfahrene Pfarrerin, der/die sich zutraut, die umfangreiche Arbeit zu bewältigen.

Der Pfarrer/die Pfarrerin sollte ein besonderes Interesse haben an:

- der Gestaltung des sonntäglichen Gottesdienstes,
- dem Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur),
- der Begleitung und Zurstüftung der zahlreichen Gruppen der Gemeinde
- sowie der Pflege ökumenischer Kontakte.

Die doppelte Diasporasituation (evangelisch und deutschsprachig) erfordert außerdem ein hohes Maß an Einfühlungsvermögen. Ein Gemeindezentrum mit Kirche, Gemeindesaal und Pfarrhaus in einem schönen Garten steht zur Verfügung. Führerschein ist erforderlich. Ein spanischer Sprachkurs (bis zu 8 Wochen) wird vor Dienstbeginn angeboten. Das spätere Erlernen der katalanischen Sprache ist hilfreich, insbesondere für die ökumenischen Kontakte.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim: Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 2 79 61 26, Fax: (05 11) 2 79 67 25, e-mail: brigitte.parpert@ekd.de.

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

#### **Auslandsdienst an der Costa Blanca**

Die Evangelische Kirche in Deutschland sucht für ihre deutschsprachige Pfarrstelle an der Costa Blanca mit Sitz in Benidorm ab 1. September 2001 für sechs Jahre einen Pfarrer/eine Pfarrerin, der/die bereit ist, mit

- Freude an intensiv nachgehender Seelsorge,
- Ideen und Gestaltungskraft für die Arbeit in Urlaubszentren,
- einem hohen Maß an Flexibilität und Mobilität,
- Einfühlungsvermögen, Toleranz und sozialem Engagement

den Dienst an den vielen Urlaubern und Urlauberinnen zu tun, die sich dort oft auch langfristig niederlassen.

Der Pfarrer/die Pfarrerin muss dabei lange Wege und häufige Fahrten auf sich nehmen.

Schwerpunkte der Arbeit:

- situationsgerechte Gottesdienste und Gemeindeveranstaltungen an verschiedenen Orten des 450 km langen Küstenstreifens,
- Ausbau der Urlauber- und Touristenseelsorge an der Costa Blanca (Langzeit- und Kurzaurlauber),
- ökumenische Zusammenarbeit,
- pastoraler Dienst an den ansässigen evangelischen Christen deutscher Sprache
- sowie seelsorgerliche Betreuung in der Seniorenresidenz.

Angemietetes Gemeinde- und Pfarrhaus vorhanden. Keine deutschsprachige Schule in erreichbarer Nähe.

Vor Dienstantritt ist die Teilnahme an einem spanischen Intensiv-Sprachkurs vorgesehen.

Die Ausschreibungsunterlagen und weitere Informationen können schriftlich oder telefonisch angefordert werden beim: Kirchenamt der EKD, Postfach 21 02 20, 30402 Hannover, Tel.: (05 11) 2 79 61 26, Fax: (05 11) 2 79 67 25, e-mail: brigitte.parpert@ekd.de

Bewerbungsfrist: 31. Oktober 2000 (Eingang beim Kirchenamt der EKD).

#### **Pfarrstellenausschreibung St. Michael Neubrandenburg**

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde St. Michael Neubrandenburg wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz

(KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Beschluss des Oberkirchenrates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung Mölln**

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mölln wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75%.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung Sietow**

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Sietow wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 75%.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung Picher**

Die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Picher wird gemäß § 4 Abs. 2 Pfarrstellenübertragungsgesetz (KABl 1997 S. 61) zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchgemeinderates ausgeschrieben. Der Stellenumfang beträgt 100%.

Bewerbungen sind bis zum 30. November 2000 auf dem Dienstweg über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Oberkirchenrat, Postfach 11 10 63, 19010 Schwerin, zu richten.

#### **Pfarrstellenausschreibung Gudow**

In der Kirchengemeinde Gudow im Kirchenkreis Herzogtum Lauenburg ist die Pfarrstelle zum 1. April 2001 mit einer Pastorin/einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Berufung des Kirchenpatrons:

Die Kirchengemeinde zählt 1.700 Glieder. Darin eingeschlossen ist eine Kapellengemeinde, in der monatlich und zu Festtagen Gottesdienste gehalten werden. Außerdem ist eine Rehabilitationsklinik in Lehmrade seelsorgerlich zu betreuen. Gudow ist eine konservativ geprägte Gemeinde mit einem reichen gottesdienstlichen Leben. Jeden Sonntag wird das Abendmahl gefeiert. Gudow hat eine schöne 800-jährige Kirche, ein gutes und geräumiges Pastorat mit Konfirmandensaal und Teeküche sowie eine ausgebauten ehemalige Pfarrscheune für Gemeindeveranstaltungen.

Von dem zukünftigen Pastor oder der zukünftigen Pastorin der Kirchengemeinde wird die Bereitschaft zur Zusammenarbeit mit den Kommunen sowie mit den Vereinen im Bereich des Kirch-

spiels erwartet. Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an den Herrn Propst des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Kirchenpatron, Herr Detlev von Bülow, Gutsallee 1, 23899 Gudow, der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Pastor Peter Helms, Hauptstraße 20, 23899 Gudow, Tel. (0 45 47) 2 91, und Herr Propst Peter Godzik, Am Markt 7, 23909 Ratzeburg, Tel. (0 45 47) 88 93 11).

Ablauf der Bewerbungsfrist: 13. November 2000, 24.00 Uhr

#### **Pfarrstellenausschreibung Christus-Kirchengemeinde Wandsbek**

In der Christus-Kirchengemeinde Wandsbek im Kirchenkreis Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt - ist die 2. Pfarrstelle vakant und ab sofort mit einem Pastor oder einer Pastorin in einem eingeschränkten Dienstverhältnis - 50% - zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur Christuskirchengemeinde zählen ca. 6.350 Gemeindeglieder. An der Kirche sind insgesamt siebzehn Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter hauptamtlich tätig, darunter drei Pastoren (einschließlich der hier ausgeschriebenen Stelle zu 50%), die Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn im Bezirk Wandsbek-Rahlstedt und der A-Kirchenmusiker. Die Gemeinde liegt im Kern Wandsbeks (Verkehrsknotenpunkt Wandsbeker Markt) und ist in ihren Bezirken sozial sehr unterschiedlich strukturiert. In der Kirche am Markt befindet sich eine von zahlreichen Besuchern genutzte „Kirchenküche“. Zur Gemeinde gehört ein integrierter Kindergarten für behinderte und nichtbehinderte Kinder sowie eine Kinderstube. Der Kirchenvorstand sucht eine Theologin bzw. einen Theologen, die oder der im Bereich der Arbeit mit Kindern und deren Familien neue Anstöße gibt und gesellschaftspolitische Fragen aktiv aufgreift.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten über das Konsistorium der Pommerschen Evangelischen Kirche, Bahnhofstraße 35/36, 17489 Greifswald, an die Frau Bischöfin für den Sprengel Hamburg über die Pröpstin des Kirchenkreises Stormarn - Bezirk Wandsbek-Rahlstedt -, Rockenhof 1, 22359 Hamburg. Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastor Dirk Hogestraat, Georgstr. 5, 22041 Hamburg, Tel. (0 40) 68 32 96, sowie Pröpstin Uta Grohs, Rockenhof 1, 22359 Hamburg, Tel. (0 40) 6 03 14 30, und Claudiusstr. 55 e, 22043 Hamburg, Tel. (0 40) 6 52 20 07.

Ablauf der Bewerbungsfrist: 29. November 2000, 24.00 Uhr

## **E. Weitere Hinweise**

### **Nr. 5) Kirchlicher Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2001**

Pommersche Evangelische Kirche Greifswald, den 20.10.2000  
Das Konsistorium

D III/I 283-6 - 14/00

Nachstehend veröffentlichen wir die Liste der ausgeschriebenen Orte für einen kirchlichen Dienst an Urlaubsorten im Ausland 2001 - herausgegeben vom Kirchenamt der EKD.

Harder  
Konsistorialpräsident

### **Liste der Orte, in denen im Jahr 2001 ein Kirchlicher Dienst vorgesehen ist (Änderung vorbehalten)**

#### **DÄNEMARK**

Allinge/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Blaavand/Vestjütland	Juli und August
Ebeltoft/Ostjütland	Juli und August
Hals/Nordjütland	Juli und August
Henne Strand/Vestjütland	Juli und August
Lokken und Hune-Blokhus/ Nordjütland	Juli und August
Marielyst/Falster	Juli und August
Poulsker/Bornholm	Mitte Juni bis Ende August
Nordby/Fano	Juli und August
Hvide Sande/Nordjütland	Juli und August
Kongsmark/Romo	Juli und August

#### **FRANKREICH**

Anduze/Cevennen	Juli und August
Arcachon/Mimizan	Juli und August
Argeles/Collioure	Juli und August
Insel Oleron	Juli und August
Le Cap d'Agde/Languedoc	Juli und August
Nizza	Juli und August

#### **GRIECHENLAND**

Insel Kos	Mai bis September
-----------	-------------------

#### **ITALIEN**

B Bardolino und Campingplatz Lazise	Juni bis September
B Bibione Pineda und Lido del Sole	Juni bis September
Brixen	Ostern Juli bis September
Brunneck/Pustertal	Juli bis September
Capri	Mai, Juni, September
Cavallino/Adria, Union Campingplatz	Mitte Mai bis Mitte Sept.
Malcesine/Gardasee	Juli bis September
Manerba/Gardasee	Mitte Juni bis Mitte Sept.
Naturns und Schlanders/ Südtirol	Ostern, Juli bis September
Sexten/Südtirol	Weihnachten, Juli b. Sept.
St. Ulrich/Grödnertal	Juli bis September
Sulden/Südtirol	Ostern, Mitte Juli bis Mitte Sept.

#### **LITAUEN**

Nidden	Mitte Juni bis Mitte Sept.
--------	----------------------------

#### **NIEDERLANDE**

Insel Ameland/Friesland	Juli und August
Cadzand/Zeland	Ostern, Juli und August

Callantsoog und Den Helder nördl. Alkmaar (Julianadorp)	Juli und August
Domburg und Oostkapelle/ Walchern	Ostern, Juli und August
Renesse	Juli und August
Insel Schiermonnikoog/ Friesland	Juli und August
Insel Texel/Nordholland	Juli und August
Zoutelande/Walchern	Juli und August
Groet	Juli und August

**ÖSTERREICH**

(alle nicht gekennzeichneten Orte gehören in Kategorie A)

**Burgenland**

B Bad Tatzmannsdorf	Juli und August
Neusiedl a. See und Gois	Juli und August
B Rust/Neusiedler See	Juli und August

**Kärnten**

Bad Kleinkirchheim/ Wiedweg	Mitte Dezember bis Ende Februar
Egg bei Villach	Juli und August
B Feld a. See/Afritz	Juli und August
B Gmünd und Fischertratten	Juli oder August
B Hermagor und Watschig/ Pressegger See	Juli und August
Kötschach-Mauthen und Treßdorf	Juli und August
Krumpendorf und Pörtschach	Juli und August
Maria Wörth	Mitte Juni bis Mitte Sept.
Klopein	Juli und August
B Millstatt	Juli und August
B Obervellach	Juli und August
B Ossiach und Tschöran	Juli und August
B Techendorf	Juni bis September
B Velden und Moosburg	Juli und August
Weißbriach	Juli oder August

**Niederösterreich**

B Baden bei Wien	Juli und August
B Mitterbach a. Erlaufsee	Juli oder August

**Oberösterreich**

Attersee und Weyregg	Juli und August
B Bad Hall und Kremsmünster	Juli oder August
B Gmunden	Juli und August
Mondsee und Unterach	Juli und August
B Scharnstein	Juli
St. Wolfgang	Mitte Juni bis Mitte Sept.

**Osttirol**

B Lienz und Umgebung	Juli bis September
----------------------	--------------------

**Tirol**

Ehrwalde/Reutte	August
Fulpmes und Neustift	Mitte Juli bis Mitte Sept.
Imst und Ötz	Juli und August
Jenbach und Umgebung	August
Kitzbühel	Mitte Februar bis Mitte März u. Mitte Juni bis Mitte Sept.

B Kufstein	Juli und August
Landeck und St. Anton	Juli oder August
Mayrhofen und Fügen	Juli und August
Pertisau und Achenkirch	Weihnachten, Juli und Aug.
Serfaus	Februar oder März
Seefeld	Januar bis März
Seefeld und Telfs	Mitte Juni bis Mitte Sept.
Sölden und Huben/Ötztal	August
B Wildschönau und Wörgl	Juli und August

**Salzburg**

B Bad Gastein	Weihnachten/Neujahr und Mai bis September
Salzburg und Umgebung	Juli und August
Bad Hofgastein	Juli und August
B Golling und Hallein	August
Lofer	Juli und August
B Mittersill	Juli und August
Seekirchen/Flachgau	Juli und August
Wagrein und Werfenweng	Juli oder August
Zell a. See	Juli und August

**Steiermark**

Bad Aussee und Bad Mitterndorf	Juli und August
B Bad Radkersburg	Juli und August
Ramsau	Mitte Dez. bis Mitte März und Juli und August

**Vorarlberg**

Bludenz	Juli und August
Bregenz	Juli und August
Feldkirch	Juli und August
Schruns	Juli und August

**POLEN**

Gizycko/Masuren	Mai bis August
Karpacz/Wang Riesengebirge	Mai bis September

**UNGARN**

Siofok-Balatonszarzo	Juli und August
<u>Heviz-Balatonfüred</u> <u>(nur Juli und August)</u>	Mitte Juni bis Mitte Sept.
Hoyduszoboszlo	Mai und September

**ZYPERN**

Ayia Napa	Mai bis Mitte November
-----------	------------------------

**In Vorbereitung****TSCHECHISCHE REPUBLIK**

Pisek	
Vrchlabi	

**Langzeiturlauberseelsorge**

Arco und Gardone/Gardasee	April bis Oktober
Algarve	Mai bis Oktober

Mallorca	1.9.2001 bis 30.6.2002
Grand Canaria-Nord	1.9.2001 bis 30.6.2002
Rhodos	1.9.2001 bis 30.6.2002
Teneriffa-Nord	1.9.2001 bis 30.6.2002
Bilbao (Gemeindedienst)	1.9.2001 bis 30.6.2002
Lanzarote	1.9.2001 bis 30.6.2002

Zur Vorbereitung auf die Urlauberseelsorge lädt das Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland die mit der Urlauberseelsorge beauftragten Pfarrerinnen und Pfarrer zu einem 1-tägigen Gespräch nach Iserlohn ein. Getrennt nach Urlaubsregionen findet die Tagung in der Zeit vom 26. März bis 30. März 2001 statt.

#### In Vorbereitung

Uljanowsk/Russland

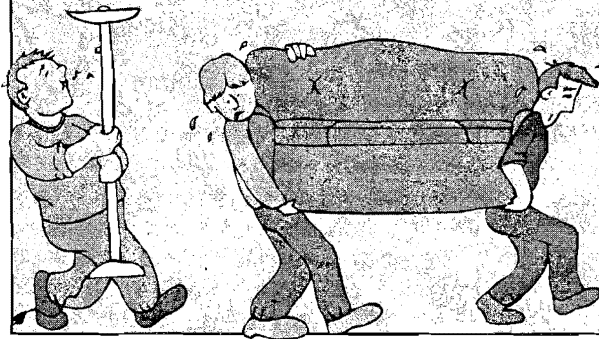
## F. Mitteilungen für den Kirchlichen Dienst

Nr. 6) Neue Anschrift der Theologischen Fakultät der Ernst-Moritz-Arndt-Universität, Greifswald

# WIR SIND UMGEZOGEN!

*Unsere neue Adresse lautet:*

**Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Theologische Fakultät  
Am Rubenowplatz 2 - 3 • 17489 Greifswald**



Die Telefon- und Faxnummern sind bis auf folgende Änderungen geblieben:

<i>Dr. Michael Altripp</i>	<b>86 25 30</b>
<i>Eva Ebel</i>	<b>86 25 29</b>
<i>Manuela Kindermann</i>	<b>86 25 28</b>
<i>Fax-Nr. Sabine Kelz</i>	<b>86 25 31</b>